

Philosophische Bibliothek

Karl Christian Friedrich Krause
Das System der Rechtsphilosophie
Entwurf eines europäischen
Staatenbundes

Meiner





KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE

Das System der
Rechtsphilosophie
Entwurf eines europäischen
Staatenbundes

Herausgegeben von
BENEDIKT PAUL GÖCKE,
ELENA MARIA CATANIA
und
CLAUS DIERKSMEIER

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 763

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der DFG
im Rahmen der Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe
»Theologie als Wissenschaft?!«

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://portal.dnb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-4350-8
ISBN eBook 978-3-7873-4351-5

www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2024. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Satz: post scriptum, Hüfingen. Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

Einleitung

von Claus Dierksmeier und Benedikt Paul Göcke	IX
1. Vorbemerkungen	IX
2. Historischer Kontext	X
3. Analytische und synthetische Rechtslehre	XIV
4. Freiheit und Gleichheit	XXIII
5. Gerechtfertigte Ungleichheiten	XXVII
6. Tier- und Umweltschutz	XXX
7. Sachenrecht und Gemeinbesitz der Erde	XXXVI
8. Private und öffentliche Aufgaben	XLI
9. Gesellschaftsrecht	XLVII
10. Strafrecht	LII
11. Staatsrecht	LVI
12. Völker- und Weltbürgerrecht	LX
13. Schlussbemerkungen	LXVI
 Literaturverzeichnis	LXIX
1. Schriften von K.C.F. Krause zur Rechtsphilosophie	LXIX
2. Ausgewählte Sekundärliteratur zur Rechtsphilosophie von K.C.F. Krause	LXIX
 Zu dieser Ausgabe	LXXVII

**KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE
DAS SYSTEM DER RECHTSPHILOSOPHIE**

GRUNDLEGUNG DER PHILOSOPHIE DES RECHTS

Vorerinnerung	3
---------------------	---

Erster Theil

Begründung der Rechtswissenschaft von dem
vorwissenschaftlichen Bewusstsein aus,
in Selbstwahrnehmung des Geistes. Oder: subjectiv-analytische
Begründung der Rechtswissenschaft

Erster Abschnitt

Grundriss der subjectiv-analytischen Entwicklung des Urbegriffs und des Urbilds (der Idee und des Ideals) des Rechts	17
Neuere subjectiv-analytische Auffassungen des Rechts und Staates vor und nach Kant	134

Zweiter Abschnitt

Fortsetzung der Selbstwahrnehmung des Geistes (der subjectiven Analysis) bis zu Anerkenntniss der einen Grunderkenntniss (des Einen Princips) der Wissenschaft überhaupt und der Rechtswissenschaft insbesondere	157
---	-----

Zweiter Theil

Begründung der Rechtswissenschaft in der Erkenntniss
Gottes oder: grundwissenschaftliche (metaphysische und
synthetische) Grundlage der Rechtsphilosophie

Erste Abtheilung

Die Grunderkenntniss über und vor der Erkenntniss des Rechts, oder: die Erkenntniss Gottes über und vor der Rechtswissenschaft	183
--	-----

Zweite Abtheilung

Die Grunderkenntniss des Rechts, oder: grundwissen- schaftliche (metaphysische) Erkenntniss des Princips der Rechtswissenschaft	233
---	-----

Dritte Abtheilung

- Weitere Lehren der Grundwissenschaft, die für den Ausbau
der Rechtswissenschaft erfordert werden 263

DIE PHILOSOPHIE DES RECHTS

Erster Theil

Die allgemeine Philosophie des Rechts

Erste Abtheilung

- Die Grunderkenntniss des Rechts als Sachprincip und als
Erkenntnissprincip der Rechtswissenschaft, auch als oberster
Rechtsgrundsatz und als oberstes Rechtsgesetz 285

Zweite Abtheilung

- Die Idee des Rechts nach ihren Grundwesenheiten 299

Dritte Abtheilung

- Das wirkliche Recht, oder das Recht als zeitlich daseiend; auf
der weiterbestimmten synthetischen Grundlage dargestellt 366

Betrachtung einiger der vornehmsten synthetischen

- Aufstellungen über die Rechtsidee* 451

*Zweiter Theil*Die Philosophie des menschlichen Rechts,
d.i. die Philosophie des Rechts der Menschheit,
der Gesellschaften in der Menschheit
und des Menschen für sich und in Gesellschaft

- Vorerinnerung 533

Erste Abtheilung

- Erster allgemeiner Theil der Philosophie des menschlichen
Rechts: Allgemeine und allumfassende (generale und universale)
Erkenntniss des menschlichen Rechts als Eines organischen
Ganzen; oder: Grunderkenntniss des menschlichen Rechts,
als Princips seines Gebiets 538

Zweite Abtheilung

- Besonderer Theil der Philosophie des menschlichen Rechts 599

Inhalt	683
Anmerkungen des Erstherausgebers	687

**ENTWURF EINES EUROPÄISCHEN
STAATENBUNDES**

Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814)	707
Personenregister	727

EINLEITUNG

1. Vorbemerkungen

Der Rechtsphilosophie Karl Christian Friedrich Krauses (1781–1832) wurde bisher – wie seinen Theorien überhaupt – in der akademischen Zunft wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das verwundert, denn Krauses Rechtslehre ist nach dem einhelligen Urteil der (wenigen) Kenner seines Systems von hoher wissenschaftlicher Relevanz und praktischem Nutzen. In auffälligem Kontrast zum Zeitgeist des frühen 19. Jahrhunderts arbeitete Krause eine Rechtslehre aus, deren Positionen heutzutage geradezu prophetisch wirken.

Während es, überspitzt gesagt, für die meisten deutschen Philosophen um 1800 typisch war, Mensch über Natur, Mann über Frau, Eltern über Kind und Deutschland über alles zu stellen, stritt Krause für die Emanzipation und Gleichberechtigung der Frau, den Schutz des ungeborenen Lebens, die Rechte insbesondere von Menschen mit Behinderungen, einen nachhaltigen Umgang mit der Natur, gerade auch im Hinblick auf zukünftige Generationen, für Tierrechte sogar, und stritt für sozialpflichtiges Eigentum und dessen subsidiär-solidarischen Gebrauch zugunsten aller Bedürftigen. Krause vertrat ferner ein Weltbürgerrecht und entwarf im Lichte dessen eine Musterverfassung für sowohl eine europäische Völkerunion als auch einen Weltbund der Nationen, um regionale und globale Governance voranzutreiben.

Der rote Faden, der diese und weitere, für seine Zeit außergewöhnlich progressive Forderungen verband, so möchten wir nachfolgend zeigen, ist seine Theorie der Freiheit. Für Krause begründet die Idee der Freiheit nicht nur negative Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch positive Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Sie ist zudem stets auf das Gute bezogen, aber geht dennoch nicht in einer bestimmten Teleologie auf bzw. unter.

Und die Freiheit markiert bei ihm nicht nur das Ziel der praktischen Philosophie, sie gibt ihr auch die Methode vor: Krause war einer der Ersten, die sich an einer dialogisch-partizipatorischen Neuausrichtung der Philosophie versuchten, mit dem Ziel, die Betroffenen rechtlicher Regelungen zu Beteiligten im Prozess ihrer Entstehung zu machen.

Um einen ersten Einblick in Krauses Rechtsphilosophie zu gewinnen, eignen sich der *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts* und seine Schrift *Das System der Rechtsphilosophie – Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen* besonders. Der *Abriss* ist vor allem rechtsphilosophisch interessant, während die *Vorlesungen* auch ein näherhin rechtsphilosophisches Interesse bedienen. Was dort in architektonischer Abstraktion mit dem Systemganzen der Krause'schen Philosophie enggeführt ist, wird hier vor allem mit Blick auf juristische Anwendungsfragen konkretisiert. Gemeinsam führen diese beiden Texte damit vor, warum Krauses Denken auch heute noch aktuell ist: aufgrund seiner beeindruckenden systematischen Klarheit und dessen hoher praktischer Relevanz.

2. Historischer Kontext

Bevor wir die zentralen Postulate von Krauses Rechtslehre näher vorstellen, sollten wir uns kurz die historische Konstellation ihrer Entstehung vor Augen rufen: Krause Rechtsphilosophie wuchs hervor aus einer Kritik an seinem akademischen Lehrer Johann Gottlieb Fichte (1762–1814). Krause, der bis heute als Musterschüler Fichtes gilt,¹ setzte sich schon früh von dessen Rechtslehre ab, etwa in seinen 1802 niedergeschriebenen *Erklärenden Bemerkungen und Erläuterungen zu J. G. Fichtes >Grundlage des Naturrechts<*. Vor allem aber in seiner eigenen, mit Fichtes

¹ Die heutigen Ausgaben der Fichte'schen *Wissenschaftslehre* »nova methodo« (1798/99) beruhen beispielsweise auf der Kollegnachschrift von Krause, vgl. die Ausgabe von E. Fuchs, Hamburg 1982.

Schrift in Titel und Anspruch konkurrierenden *Grundlage des Naturrechts* (i.F.: G, Seitenangabe)² von 1803 markierte Krause gegenüber der Öffentlichkeit seine Distanz zu Fichte und dessen rechtsphilosophischen Grundgedanken – die Zusprechung von Rechten basierend auf einem Mechanismus streng wechselseitiger Rechtsleistungen –, die er von Grund auf ablehnt.³ Zudem muss Krauses Rechtsphilosophie im Kontext seiner Kant- und

² Krauses Schriften werden nach den folgenden Siglen zitiert:

- AR *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts*, Göttingen 1828.
- ER *Der Erdrechtsbund an sich selbst und in seinem Verhältnisse zum Ganzen und zu allen Einzeltheilen des Menschheitlebens*. Aus dem Nachlaß hg. von G. Mollat, Weimar 1893.
- EU *Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas* (1814). Zweite Auflage, hg. von H. Reichel, Leipzig 1920.
- G *Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechts*. Erste Abtheilung, Jena 1803.
- LL *Lebenlehre oder Philosophie der Geschichte zur Begründung der Lebenkunstwissenschaft*. Zweite Auflage, Leipzig 1904.
- Nph *Anleitung zur Naturphilosophie. I. Deduction der Natur, II. Anleitung zur Construction der Natur*, Jena/Leipzig 1804.
- NPS *Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme*. Hg. von P. Hohlfeld, A. Wünsche, Weimar 1889.
- NR *Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates*. Hg. von R. Mücke, 1892.
- Sys I/II *Vorlesungen zum System der Philosophie (Teil I/II)*, Göttingen 1828 (zitiert nach der Neuauflage von Siegfried Pflegerl, Breitenfurt 1981).
- VR *Das System der Rechtsphilosophie – Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen*. Hg. von K.A.D. Röder, 1874.
- U *Das Urbild der Menschheit*. Zweite Auflage, Göttingen 1851.

³ Für detailliertere Informationen über Krauses Fichte-Kritik siehe: C. Dierksmeier: »Fichtes kritischer Schüler – Zur Fichte-Kritik K.C.F. Krauses (1781–1832)«, in: H. Traub (Hg.): *Fichte und seine Zeit*, Beiträge zum vierten Kongreß der Internationalen Fichte-Gesellschaft in Berlin (2000), Amsterdam/New York 2003, 151–162.

Schelling-Kritik situiert werden. Diesen Aspekten können wir im Rahmen dieser Einleitung nicht im Detail nachgehen.⁴

So viel aber doch: Krause wies in deutlichen Worten Fichtes und Schellings Anspruch, Kant überboten zu haben, zurück; und es ist Kant, von dem her Krause sein eigenes philosophisches Unternehmen legitimiert (NR 110 ff.); hinter ihn dürfe die Philosophie methodisch nie zurückgehen.⁵ Krause hatte Kant zwar schon in der Schule gelesen, aber nach glaubwürdiger eigener Aussage erst nach 1803 intensiver studiert,⁶ nach jenem Zeitpunkt also, den Krause wiederholt als den angibt, von dem an ihm die Konzeption seines eigenen Systems klar vor Augen stand.⁷ Dennoch sieht sich Krause als Nachfolger Kants (Sys I 24).

⁴ Ausführlich dazu: C. Dierksmeier: *Der absolute Grund des Rechts. Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, Kapitel 1–3.

⁵ Zum Verhältnis Krause/Kant vgl. insgesamt das (auch den Jenaer Fichte und Schelling miteinbeziehende) Kapitel »Krause, continuador del proyecto crítico de Kant« bei R. Orden Jiménez: *El Sistema de la Filosofía de Krause – Génesis y desarrollo del Panenteísmo*, Madrid 1998, 324–342. Vgl. auch M. Gößl: *Untersuchungen zum Verhältnis von Recht und Sittlichkeit bei Immanuel Kant und Karl Christian Friedrich Krause*, München 1961, sowie C. Dierksmeier: »Kant versus Krause – sobre o Comum e as Diferenças no fundamento da Moral e do Direito«, in: *Estudios em Homagem a Joachim M. da Silva Cunha*, Portucalense 1999, 87–100; deutsch: »Kant versus Krause – Über Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Begründung von Moral und Recht«, in: *Studia Iuridica*, 45 (1999), 71–82.

⁶ Das ist gut aus Krauses Briefen an seinen Vater zu belegen. Dem am Studienfortschritt seines Sohnes interessierten Vater berichtete der finanzienschwache Student Krause regelmäßig über die von ihm gelesenen und zum Ärger des ihn finanziierenden Vaters stets auch gekauften Bücher, nicht ohne seine diesbezüglichen philosophischen Kommentare mitzuliefern. Anhand dieser Bemerkungen kann Krauses intellektuelle Biographie gut verfolgt werden.

⁷ In den *Vorlesungen zum System der Philosophie* datiert Krause den Einsatz seiner selbständigen philosophischen Entwicklung auf 1801 zurück. In der *Anleitung zur Naturphilosophie* legt Krause sich auf das Jahr 1802 fest. Plausibel ist es, die Jahreswende 1802/03 – die Zeit während der Abfassung seiner *Grundlage des Naturrechts* – als Wendezzeit anzugeben. Bis ins Wintersemester 1802/03 las Krause noch basierend auf Fichtes *Grundlage*

In seiner Schrift *Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme*⁸ liefert er eine minutiöse Kritik der Systeme Kants, Fichtes und Schellings. Deren Proportionen erstaunen. Allein der *Kritik der reinen Vernunft* widmet Krause, in einer bisweilen Seite für Seite am Text orientierten Stellenkritik, ein Drittel des gesamten Werkes. Die Besprechung endet mit der Anklage an Kants Nachfolger, sie seien im Versuch, Kant zu überschreiten, hinter ihm zurückgeblieben, da sie die Rolle der *Kritik der Erkenntnisvermögen* missverstünden, als eine Leiter, die man fortwerfen könne, sobald sie einen zur Metaphysik geführt habe.⁹ Statt dessen aber stellten das analytische Philosophieren samt phänomenologischer Bewusstseinskritik den einzig wahren Weg zu allen Gegenständen der Metaphysik dar (NPS 205–209).¹⁰ Im Sinne Kants müsse deshalb jede Regionalphilosophie und so auch die Rechtstheorie mit einem »subjektiv-analytischen« (bewusstseinskritischen) Teil anheben, in dem man nur »monstrierte, induzierte, eduzierte, analysierte«, sich aber allen »Demonstrierens,

das Naturrecht. Dies hätte er nicht getan, wäre ihm schon damals sein eigener Gegenentwurf hinreichend deutlich gewesen; erst im Sommersemester 1803 kündigte Krause aber Naturrecht »ad compendium suum« an. Die Systemumbildungen waren also erst jetzt zu jenem (vorläufigen) Abschluss gelangt, den dann der *Entwurf des Systems der Philosophie, I. Abteilung* (1804) zu erkennen gibt. Vgl. H.-C. Lucas: »Die eine und oberste Synthesis«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause (1781–1832): Studien zum Krausismus und seiner Wirkungsgeschichte*, Hamburg 1985, 26.

⁸ 1898 von Paul Hohlfeld und August Wünsche aus Krauses Nachlass veröffentlicht.

⁹ Zur inhaltlichen Relevanz dieser Kritik im Hinblick auf Fichte vgl. Chr. Asmuth: *Das Begreifen des Unbegreiflichen, Philosophie und Religion bei J.G. Fichte (1800–1806)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999, 243, im Hinblick auf Reinhold und Fichte vgl. W. Schrader: »Philosophie als System – Reinhold und Fichte«, in: *Erneuerung der Transzentalphilosophie im Anschluß an Kant und Fichte*, a.a.O., 331–344 (335 ff.) und im Hinblick auf Schelling: B. Sandkaulen: *Ausgang vom Unbedingten. Über den Anfang in der Philosophie Schellings*, Göttingen 1990, 117.

¹⁰ Insofern ist es durchaus stimmg, wenn R. V. Orden Jiménez den Kampf »contra el dogmatismo filosófico« spätestens seit der Jenaer Zeit zu Krauses vorrangigem systematischen Anliegen erklärt; a.a.O., 326.

Deduzierens, Synthetisierens« (NPS 205) enthalte.¹¹ Aufgabe der Metaphysik sei nicht, die Themen und Gegenstände der Philosophie herbeizuspekulieren, sondern vielmehr diese – nach ihrer Bereitstellung durch analytisches Philosophieren – in die rechte systematische Ordnung zu bringen. Insoweit müsse es auch ferner alle Philosophie mit Kant halten.¹²

3. Analytische und synthetische Rechtslehre

Krauses Rechtsphilosophie setzt mit einer Analyse des Rechtsbewusstseins ein und versucht, von dort aus, d.h. innerhalb des analytischen Zugriffs, die Rechtsphilosophie in ihren Themen so vollständig wie möglich zu entfalten: Zwar gibt es einige Fragen, die nur eine metaphysisch grundierte, synthetisch operierende Philosophie des Rechts abschließend klären könne, aber, so Krause: »wenn wir uns auch nicht zu einem höheren Standpunkte erheben sollten, so vermöchten wir es schon auf der [...] analytischen Grundlage mit demselben Charakter der Wissenschaftlichkeit, als welcher dieser analytischen Grundlage zu kommt, die ganze Rechtswissenschaft auszubilden.« (VR 88)

Zunächst sollten wir fragen, »ob sich in unserem Selbstbewußtsein eine allgemeine Erkenntnis und Anerkenntnis des Rechts vorfindet, wenn wir behaupten, zu wissen und zu beurteilen, was an sich recht und gerecht ist« (NR 4). Wir »finden« in uns, so Krause, ein theoretisch noch ungeklärtes Rechtsbewusstsein und Rechtsgefühl vor; und von diesem »Standort des gemeinen, gebildeten Bewusstseins (Lebens) aus« (NR 33) habe man Ausgang zu nehmen. Denn mit einem jeglicher (Vor-)Inhalte ent-

¹¹ Vgl. hierzu auch K. Cramer: *K. Chr. F. Krauses analytische Philosophie – die Göttinger Vorlesungen von 1928. Vortrag auf dem Spanisch-Deutschen Kolloquium »Eine Philosophie wird praktisch: Karl Christian Friedrich Krause und der Krausismus in Deutschland und Spanien«*, Göttingen 1994.

¹² Vgl. R. Orden Jiménez, in: *La Habilitaciones filosóficas de Krause*, Madrid 1996, LXXIII.

Das System der Rechtsphilosophie.

Vorlesungen

für

Gebildete aus allen Ständen.

Verfasst

von

Karl Christian Friedrich Krause,

herausgegeben

von

Karl David August Röder.



Leipzig:
F. A. Brockhaus.

—
1874.

GRUNDLEGUNG DER PHILOSOPHIE DES RECHTS

VORERINNERUNG

VI In dem jetzigen Leben der Völker überwiegt das Leben des Staates und das Streben, den Staat auszubilden^A. Die Völker *Europas* suchen die vernunftgemässe Staatsverfassung und sind bestrebt, diese in und ausser Europa wirklich zu machen. *Harte Kämpfe* haben sich darüber erhoben; noch sind sie nicht geschlichtet, noch härtere werden folgen. Hierbei nun hat das deutsche Volk, wie in allen menschlichen Angelegenheiten, den hohen Beruf, den Mitvölkern in seinen Denkern und Wissenschaftsforschern vorzuleuchten mit gründlicher echt wissenschaftlicher Erkenntniss, mit der Einsicht, was das Recht und der Staat ist und sein soll. Jünglinge aber, die ihr Leben der Wissenschaft weihen, finden hierin die Aufforderung, nach wissenschaftlicher Einsicht in die Wesenheit des Rechts und des Staates zu streben, damit sie dereinst als reifere Männer auf würdige | und erfolgreiche Weise mitwirken mögen für jenen hohen Zweck menschlicher Bestimmung: dass das Recht im Staate wirklich werde, und dass das *Leben der Menschheit*, vom Rechte geschirmt, gedeihe. Dass der Mensch und dass die Völker das Gute und das Schöne frei nach Ideen, nach ewigen Zweckbegriffen, gemäss dem reinen wahren Gedanken des Rechts gestalten, – Das ist der Menschheit göttliches Vorrecht. Auch das Recht und der Staat können nur in Freiheit nach erkannter Wahrheit weiter ausgebildet, und nur nach erlangter wissenschaftlicher Einsicht auf eigenthümliche Weise vollendet werden. Schon an sich, zu allen Zeiten,

^A Daher auch der Staat jetzt alle menschlichen Angelegenheiten und Bestrebungen sich unterzuordnen sucht und in Vormundschaft nimmt – freilich mehr um sie zu beherrschen als um sie zu regieren.¹

unter allen Umständen ist die *Erkenntniss des Rechts* und des Staates für einen Jeden als Menschen und als Staatsbürger wichtig; erstwichtig aber ist diese Einsicht für Jeden, der die Sache des Rechts zum ersten Berufe seines Lebens macht, für den Rechtsgelehrten, den Staatsbeamten und den Staatsmann. Und da so eben die gebildetsten Völker nach höherer Vollendung des Rechts und des Staates ringen, so ergeht gerade jetzt mehr und tiefer ergreifend, als je zuvor, die Forderung: dass die Idee und das Ideal des Rechts und des Staates zu klarer Erkenntniss gebracht und als Wissenschaft ausgebildet werde. Ideen aber und Ideale zu erkennen und zu lehren ist *Sache des Philosophen*; daher des Philosophen göttlicher und zeitgemässer Beruf, die philosophische Lehre vom Rechte und vom Staate Empfänglichen zu verkünden, und zumeist, sie wissbegierigen, das erkannte Gute mit feuriger Liebe umfassen|den Jünglingen anzutragen, denen die Arbeit des Denkens frohe Lust ist.

Das Verlangen, die Idee des Rechts und des Staates zu erkennen, hat uns hier vereinigt. Ich werde mich bemühen, was langjährige Forschung^A mich gelehrt, vor Ihren Augen mit möglicher Klarheit zu entfalten; und ich lade Sie ein, dass Sie dabei selbstthätig und prüfend, als freie Geister, mir folgen mögen. Gehen wir also an unser Werk!

Die *Rechtswissenschaft* ist eine besondere Wissenschaft – eine von mehrern; mithin setzt sie noch andere und noch höhere Erkenntniss voraus. Sie bedarf daher einer Begründung im höhern Ganzen der Wissenschaft. Darum muss der erste Theil unserer Untersuchung der Begründung der Philosophie des Rechts gelten. Diese nun beginnt mit folgender vorläufigen Erklärung oder Definition der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts. Die *Rechts-*

^A Die ersten im Druck bekannt gemachten Ergebnisse dieser Forschung sind meine rechtsphilosophischen Schriften seit dem Jahre 1802. Dann die rechtsphilosophischen Abhandlungen im »Tagblatt des Menschheitslebens« (1811), und in der Schrift: »Urbild der Menschheit« (1812).²

philosophie ist die Erkenntniss des Rechts und des Staates in reiner Vernunft. Die weitere Betrachtung wird diese vorläufige Definition erläutern. Hier bestimmen wir daraus, ebenfalls blos vorläufig, das Verhältniss, worin die *Rechtsphilosophie* von der einen Seite zu der gesammten *Rechtswissenschaft*, von der andern Seite zu der gesammten *Philosophie* steht.

Da der gegebenen Erklärung zufolge das Naturrecht oder die Philosophie des Rechts nur die Erkenntniss ihres Gegenstandes, des Rechts, in reiner Vernunft ist, so ist sie nicht die gesammte Rechtswissenschaft; denn diese befasst alle Erkenntniss des Rechts und des Staates, also auch die geschichtliche Erkenntniss davon oder die *Rechtsgeschichte*, das ist die Kunde von Dem, was die Menschen auf dieser Erde für Recht erkannt, und was sie | als Recht im bürgerlichen Leben und in der bürgerlichen Gesetzgebung in Kraft gesetzt haben. Und zwar erkennt die Rechtsgeschichte in ganz individueller vollendeter Bestimmtheit, dass und wie es geschehen, dass Dieses oder Jenes für recht gehalten und als Recht ins Werk gesetzt worden ist; aber die Rechtsgeschichte untersucht nicht, ob Das, was als Recht festgesetzt worden, auch an sich recht ist. – Das *Naturrecht* dagegen, als philosophische Wissenschaft, hat zu erkennen, was an sich recht ist infolge der vernünftigen Natur des Menschen, der Völker, der Menschheit, abgesehen von aller Geschichte, von aller individuellen Persönlichkeit, von allen geschichtlichen Gesetzgebungen und Staaten; mithin sucht *das Naturrecht zu erkennen, was ewig recht ist*, nicht nur hier und da, zu dieser oder jener Zeit, für dieses oder jenes Volk, sondern was da Recht ist an sich, also auch als Recht gültig überall im Weltall, für alle Vernunftwesen, für alle Geister, für alle Menschen und für alle Gesellschaften derselben. Wenn also die Wissenschaft des Naturrechts möglich ist, so muss in dieser Wissenschaft zugleich untergeordneterweise eingesehen werden, was auch auf dieser Erde, für diese Völker, ja für jeden einzelnen Menschen, recht ist und als recht anerkannt und geltend gemacht werden soll. Das *Naturrecht* muss ferner uns auch in den Stand setzen das *geschichtlich festgesetzte (positive) Recht* zu beurtheilen, d. h. einzusehen ob und inwiefern dieses mit dem ewi-

gen Rechte selbst übereinstimmt und auf dem Wege ist dasselbe auch auf dieser Erde darzustellen. Auch muss das Naturrecht zeigen, was den jetzt wirklichen Gestaltungen des Rechts noch fehlt; es muss erklären, was zunächst für diese ganze Menschheit, für dieses und jenes Volk, und für dieses und jenes untergeordnete Ganze von Völkern, als Recht festgesetzt werden kann und soll, damit die gegenwärtige Rechtsverfassung, das ganze gegenwärtige Rechtsleben immer reiner von Unrecht, immer voller von Recht werde, – immer angemessener Dem, was da ewig recht ist in aller Welt.

Das Naturrecht also beschäftigt sich mit dem reinen Gedanken des Rechts als ewiger Wahrheit. Da aber jeder reine Gedanke einer ewigen Wahrheit *Idee* oder *Urbegriff* genannt wird, so kann auch gesagt werden: der Gegenstand des Naturrechts ist die Idee des Rechts; und es wird diese Idee des Rechts unterschieden von dem geschichtlichen Erkennen des in der Zeit wirklichen Rechts, vom Geschichtsbegriff des Rechts; so dass also das Naturrecht die Idee des Rechts in der Unterscheidung von dem geschichtlichen Begriffe des Rechts zu erkennen und darzustellen hat. Auf ähnliche Weise ist es mit allen philosophischen Wissenschaften der Fall; sie alle erkennen irgendeinen Gegenstand nach seiner ewigen Wesenheit als ewige Wahrheit. So soll die philosophische *Wissenschaft vom Schönen und von der schönen | Kunst* nicht erklären und erzählen, was einzelne Menschen für schön gehalten und für Werke der schönen Kunst geachtet, was verschiedene Völker zu verschiedenen Zeiten von der Schönheit und von der Kunst gedacht haben, sondern sie soll die Erkenntniss enthalten von Dem, was an sich ewig, für alle Zeit, für das ganze Weltall schön ist und für alle Wesen, welche Kunstwerke zu bilden vermögen, in alle Ewigkeit.

Wenn nun Gegenstand des Naturrechts der reine Gedanke der ewigen Wesenheit des Rechts als ewiger Wahrheit ist, so zeigt sich ferner, dass die Wissenschaft jenen Gedanken in ein anschauliches Bild zu gestalten hat, welches diesem ewigen Begriffe vollendet entspreche; denn es ist ein Grundgesetz alles Erkennens und Denkens, dass das allgemein und ewig Wahre im Geiste

anschaulich gemacht werde durch ein entsprechendes *Bild*, ein *Ideenbild*, *Begriffbild*. So bildet z.B. der Geometer, wenn er die ewigen Wahrheiten von den Raumgestalten allgemein erkennt, diese Gedanken aus zu einem bestimmten individuellen Schema, zu schematischen Figuren, woran er das Allgemeine, ewig Wahre ersieht. Ebenso wird der reine Gedanke der Schönheit in einem individuellen Bilde, welches man das Idealbild des Schönen nennen kann, weiter ausgestaltet. Solange der wissenschaftliche Gedanke der Schönheit nicht zugleich in urbildlicher Klarheit vom Geiste gefasst ist, wird er noch nicht in vollständiger Bestimmtheit durchschaut. In der Rechtswissenschaft nun soll die Idee des Rechts und des Staates vollendet durchkannt werden. Soll dies geschehen und soll diese Erkenntniss fruchtbar werden im Leben, so müssen wir den reinen ewigen Gedanken des Rechts in ein entsprechendes Bild ausgestalten. Dieses geschieht stufenweis, in stetigem Fortschreiten; indem wir den Gedanken des Rechts und des Staates als ewige Wahrheit nach allen seinen Grundbestandtheilen (Momenten) gesetzmässig weiter bestimmen, fügen wir zu dem gleichzeitig entstehenden Urbilde gesetzmässig einen Grundzug nach dem andern hinzu; so dass, wenn unsere urbegriffliche Erkenntniss des Rechts vollendet sein wird, dann auch das Urbild oder Ideal des Rechts ausgeführt vor Augen stehen wird. Es kann daher auch gesagt werden: *der Gegenstand der Rechtsphilosophie sei der Urbegriff und das Urbild oder die Idee und das Ideal des Rechts und des Staates.*

Dieses ist der Gegenstand der Philosophie des Rechts, soweit dies vorläufig bestimmt werden kann. Betrachten wir in Vergleich damit den *Gegenstand der Geschichtswissenschaft des Rechts*. Um diesen zu finden kommt es darauf an, in der individuellen Gestaltung der Staaten das Allgemeine aufzufassen, das Begriffliche in ihnen, oder, wie man zu sagen pflegt, den Geist und Sinn der Gesetzgebung zu erkennen, so wie dies sich ergibt aus der genauen historischen Kenntniss des als wirklich | gegebenen Stoffes. Sowie also von der einen Seite die Rechtsphilosophie den Urbegriff (die Idee) und das Urbild (das Ideal) des Rechts zu erfassen hat, so soll die Geschichtswissenschaft des Rechts den geschichtlichen Begriff

des Rechts darbilden (*construiren*) als Ergebniss der reinen, geschichtlichen, individuellen Forschung. Und sowie die Rechtsphilosophie die Idee des Rechts in dem Ideal des Rechts zu verklären hat, so muss von der andern Seite die Geschichtswissenschaft des Rechts den geschichtlichen Begriff (*den Geschichtsbegriff*, den historischen oder *realen Begriff*) des Rechts zu einem vollendeten individuellen geschichtlichen Bilde (*Geschichtsbild*) ausarbeiten; denn, mangelt es dem Geschichtforscher an der individuellen Erkenntniss, ist sein Bild nicht vollständig, sondern einseitig, ist es nicht wie ein Gemälde geordnet: so wird es ihm nicht möglich sein, das Bild des Geschehenen und jetzt Wirklichen als ein klares aufzufassen.

So mithin stehen sich die Rechtsphilosophie und die rein geschichtliche Erkenntniss des Rechts gegenüber. Jede dieser Erkenntnisse ist wesentlich; die eine wie die andere gehört in das Gebiet der Einen Rechtswissenschaft. Wesentlich ist es, das Recht als ewige Wahrheit zu schauen; aber, den unendlichen Reichthum der lebensvollen Gestaltungen des Rechts auf dieser Erde zu erkennen, die angestrengten, oft aufrichtigen, oft auch nicht aufrichtigen Bestrebungen der Einzelnen und der Völker zu durchschauen, ist ein nicht minder wesentlicher Gegenstand der Erkenntniss des Rechts. Daher wird mit Unrecht behauptet: dass das Studium der Philosophie des Rechts gleichgültig mache für das Studium des geschichtlichen Rechts; denn gerade im Gegentheil, das Gefühl für die Verwirklichung des Rechts regt sich in Jedem, der das Recht in reiner Vernunft philosophisch erfasst und erkannt hat, um so inniger und stärker, und somit erwacht auch in ihm das Verlangen, die Verwirklichung des Rechts in der reinen Geschichtswissenschaft zu erkennen – das ist: der Sinn für die Rechtsgeschichte.

Ein Geist nun, welcher die ewige Idee des Rechts ermisst und zugleich die Rechtsgeschichte überschaut, wird dann auch die Aufforderung in sich finden, diese beiden Wissenschaften aufeinander zu beziehen, und die Rechtsphilosophie mit der Rechtsgeschichte in eine Vereinwissenschaft zusammenzubilden. Denn Das, was im Leben nach und nach wirklich wird, bezieht sich

wesentlich, schon unwillkürlich, demnächst aber mit Absicht der Menschen, auf das ewige Recht selbst. Anfangs führt *der Ver-nunfttrieb* ohne klares Bewusstsein die Menschen zur Darstellung des Rechts, und erst späterhin kommt wissenschaftliche Einsicht hinzu. Aber wie unvollendet auch immer Dasjenige sein möge, was das Leben auf dem Gebiete des Rechts verwirklicht darstellt, so enthält es doch stets schon Grundwesentliches der | ewigen Wahrheit des Rechts. Wenn also der Philosoph, der die ewige Wesenheit des Rechts und des Staates schaut, das geschichtliche Gemälde der Bestrebungen der Völker für das Recht beleuchtet, so bemerkt und beurtheilt er, was an diesen Bestrebungen wahr und echt, was in den Einrichtungen des Staates gelungen und was mislungen ist, inwieweit die ewige Idee des Rechts darin schon dargestellt, und inwieweit selbige noch unerreicht ist. Und indem der Philosoph die Idee des Rechts mit dem geschichtlichen Begriffe des Rechts zusammenhält, indem er das Ideal des Staates mit dem Geschichtsbild der Staaten dieser Erde genau vergleicht, bildet er sich einen Vereinbegriff aus der Idee und dem Geschichtbegriff, das ist einen *Musterbegriff des Rechts und des Staates*. Er erkennt das Allgemein-Wesentliche, was die Menschheit, da sie in der Herstellung des Rechts bereits so weit gekommen, eben jetzt für das Recht thun soll und kann; er erkennt dann auch die Mittel und Wege, wodurch in dieser Wirklichkeit auf Erden das von der Idee Geforderte in dem geschichtlichen Verlaufe des Lebens dargestellt werden kann. So bildet sich in dem Geiste Des-sen, der Philosoph und Geschichtkenner zugleich ist, der *Musterbegriff* des Rechts und des Staates für diese Menschheit und für jedes einzelne Volk, wenn ihm dessen Rechtsgeschichte bekannt ist, zugleich auch der *individuell bestimmte Begriff des Rechts* für ihn selbst als Individuum, welcher Alles enthält, was gerade er in seinem Wirkungskreise zur vollkommenen Ausbildung der Darstellung des Rechts beitragen kann. Wenn nun ferner der Philosoph den *Musterbegriff des Staates* mit dem Geschichtbegriffe und mit dem Geschichtbilde desselben durchgängig vergleicht und den ganzen Inhalt des Musterbegriffs zur eigenleblich bestimmten Anschauung bringt, so entwirft er sich endlich das *Musterbild*

des Rechts und des Staates; – er entwirft sich in der Vorstellung mit philosophischem Geiste und mit geschichtlichem Scharfblick das Bild des Staates, wie derselbe auf dieser Erde jetzt werden kann und soll. Kommt er in dieser Schauung weit genug, so vermag er dann auch für das einzelne Volk, in welchem er lebt, den besondern Musterbegriff und das ihm entsprechende Musterbild auszustalten. Ist ein solcher Geist gewalthabender Staatsmann, so wird er sich als *der echte und rechte Staatskünstler* erweisen; er hat dann die *Staatskunst*, die *Politik im echten wahren Sinne* sich zu eigen gemacht; denn er weiss was ewig recht ist, er hat die ewige Erkenntniss des Staates zum Ideale des Staates verklärt, ihm ist das Geschichtliche bekannt, er entwirft sich klar und deutlich das Bild des nächsten vollkommenen Zustandes des Rechts. Er übt die Staatskunst als Theil der Lebenskunst. Fehlt dem Staatsmann die philosophische Einsicht, oder die Wahrheit und Tiefe der geschichtlichen Kunde, oder der harmonische Verein dieser beiden | Erkenntnissarten, die Durchdringung beider zur Erkenntniss des Musterbildes: so werden seine besten Bestrebungen zum Theil irrig, fehlerhaft, mithin der Erfolg so mangelhaft sein wie die Einsicht und die That.

Soviel, um von der Wichtigkeit der Philosophie des Rechts zu überzeugen; und es ist überflüssig, weiter etwas über den Nutzen derselben zu sprechen. Philosophische Grundeinsicht in die Wesenheit des Rechts und des Staates gibt nicht ein unfruchtbarens Grübeln, sondern volles Licht für das Leben im Rechte.

Nach dem Verhältnisse der Philosophie zur Rechtswissenschaft ist weiter *das Verhältniss der Philosophie des Rechts zu der ganzen Philosophie* zu betrachten. Die Philosophie des Rechts ist ebenfalls nur ein Theil der Philosophie; denn sie erkennt nichts weiter als das Recht, und den Gesellschaftverein für das Recht, den Staat. Sie ist Philosophie; denn sie ist Erkenntniss ewiger Wahrheit in reiner Vernunft. Die Philosophie selbst aber ist die Erkenntniss der ewigen Wahrheit überhaupt, ohne Beschränkung, mithin jeder ewigen Wahrheit, und aller ewigen Wahrheiten im Vereine, nicht nur des Rechts. So wie z.B. die Idee des Rechts ein Gegenstand philosophischer Betrachtung ist, so ist

es auch die Idee der Sittlichkeit, der Liebe, der Schönheit und der Kunst, der Natur, ja die höchste aller Ideen, die Idee Gottes. Ueberhaupt Alles, was gedacht oder anerkannt werden mag, ist philosophisch erkannt, insofern es als ewige Wahrheit erkannt wird. Mithin ist die Erkenntniss des Rechts, als ewige Wahrheit, ein Theil der Philosophie. Aber welcher Theil? Ist sie der oberste Theil? oder ein innerer, untergeordneter, über welchem höhere übergeordnete Theile der Erkenntniss stehen? – Dies wird sich sogleich entscheiden, wenn wir darauf hinsehen, was das Recht im Allgemeinen ist. Das Recht nun ist nicht ein selbständiges Wesen, es ist eine Eigenschaft, eine Beschaffenheit selbständiger Wesen. Ferner: das Recht ist nicht eine Eigenschaft aller selbständigen Wesen^A, sondern vernünftiger selbständiger Wesen, die da denken, empfinden, wollen. Da mithin das Recht eine bestimmte Eigenschaft der Vernunftwesen ist, gehört die Erkenntniss des Rechts in diejenige philosophische Wissenschaft, welche die ewige Wesenheit der Vernunft erkennt, also *in die Philosophie des Geistes und des Menschen*. Demnach kann die Philosophie nicht eher das Recht abhandeln, bevor nicht erkannt ist, was die Wesenheit der Vernunft und des vernünftigen Handelns ist. Ferner, es ist das Recht eine Eigenschaft nicht nur der Vernunftwesen als Geister, sondern auch als Leiber, als Menschen. Die Menschen aber zeigen sich | nicht als einzelne zerstreute, alleinigte (isolirte) Wesen, sondern als Ein individuelles Ganzes, indem sie auf dieser Erde wie Blätter – wie das Laub gleichsam des Einen Baumes der Menschheit – dem organischen Gebilde des Leibes gemäss, entstehen und sich bilden. Es ist also insofern das Recht eine Eigenschaft der Menschheit als des gesamten Ganzen dieser einzelnen Vernunftwesen, die als Glieder der Menschheit auf dieser Erde leben; – und nicht nur auf dieser Erde allein, sondern, wenn die Idee des Rechts nach ihrem ganzen Umfange erkannt wird, als Eigenschaft des unendlichen Geisterreiches, der unend-

^A Diese Wahrnehmung wird im Folgenden genauer bestimmt werden, wenn die Gedanken: *Wesen, Vernünftigkeit* in grösserer Bestimmtheit entwickelt sein werden.

lichen Menschheit im Weltall. *Die Philosophie des Rechts ist also nach einem ihrer Theile nur ein Theil der Philosophie der Menschheit (der philosophischen Anthropologie).* Weiter, da die Menschheit uns schon im gewöhnlichen gebildeten Bewusstsein erscheint als innerhalb der ganzen Natur – des leiblichen Universums – lebend, so ist offenbar, dass die Rechtsphilosophie auch Naturphilosophie voraussetzt, soll sie anders als Philosophie des Menschheitsrechts vollendet sein. Und da der denkende Geist weder durch den Gedanken der Natur, noch der Vernunft, noch der Menschheit befriedigt wird, sondern sich aufschwingt zu der unbedingten Idee der Gottheit; und da Natur, Vernunft und Menschheit durch Gott bestimmt sind: so ist auch das Recht zuerst bestimmt durch Gottes Wesenheit; – so wie schon der gebildete Glaube des Volkes Gott denkt und ahnt, und zu ihm hofft und ihm vertraut, als dem Urheber des Rechts und der Gerechtigkeit. Nun ist der Gedanke: Gott, der oberste Gegenstand der Philosophie; mithin erhellt in dieser Anerkenntniss, dass die Philosophie des Rechts philosophische Gotterkenntniss, philosophische Natur-, Vernunft- und Menschheiterkenntniss (also Theologie, Naturphilosophie oder Physik, Psychologie und Anthropologie) voraussetzt.

V 2 Aus dem Gesagten ergibt sich nun zunächst für die Rechtswissenschaft das Bedürfniss einer höhern Begründung, sowie die Einsicht, wie diese wissenschaftliche Begründung der Rechtswissenschaft beschaffen ist.

Denn da der Gegenstand dieser besondern Wissenschaft nur das Recht ist, welches selbst nur eine bestimmte Eigenschaft, ein bestimmtes Lebensverhältniss vernünftiger Wesen ist: so kann dieser Gegenstand nur erkannt werden, wenn das höhere Ganze, woran er ist, erkannt wird, wenn, wie vorhin gezeigt wurde, Gott, Vernunft, Natur und Menschheit erkannt sind. Sehen wir insonderheit auf *die philosophische Rechtswissenschaft*, auf das Naturrecht, hin, so wird hier dafür *vorausgesetzt die philosophische Erkenntniss des höhern Wesenlichen*, worunter das Recht enthalten ist, d. i. die Erkenntniss dieses höhern Wesenlichen seiner ewigen Wesenheit nach. Es werden also diejenigen höhern Theile der

philosophischen Wissenschaft | als Grundlage für das Naturrecht gefordert, die die Erkenntniss des Höherwesentlichen enthalten, welches auch das Recht unter sich begreift. – Sehen wir von der andern Seite auf die rein geschichtliche Wissenschaft des Rechts, so setzt auch diese eine höhere geschichtliche Begründung voraus – Erkenntniss des gesammten Lebens, des reinen Naturlebens und des auf der Erde verbreiteten Völkerlebens. Denn das Recht und der Staat machen nur einen Theil des gesammten Lebens der Menschen und der Menschheit aus, und sind durch den gesammten Bildungsstand der Völker bestimmt. Mithin kann die geschichtliche Rechtswissenschaft nur in der ganzen Geschichte der Menschheit begründet, wissenschaftlich gestaltet und ohne Ende weiter gebildet werden. Uns geht aber hier lediglich die philosophische Begründung der Rechtswissenschaft an, da hier nur die philosophische Rechtswissenschaft dargestellt werden soll, welche nur die Aufgabe löst: zu erkennen was an sich ewig recht ist.

Die philosophische Begründung der philosophischen Rechtswissenschaft fällt eigentlich nicht in den Umkreis dieser Wissenschaft selbst, sondern ausser und oberhalb derselben, zum Theil auch neben dieselbe. Wenn daher für uns hier die Befugniss stattfände, die Einsicht in die höhern Theile der philosophischen Wissenschaft vorauszusetzen, so wäre eine philosophische Begründung der Rechtswissenschaft überflüssig, indem diese eben in den höhern Theilen der Philosophie und zum Theil in denjenigen philosophischen Wissenschaften, welche neben der Rechtswissenschaft stehen, bereits geleistet wäre. Da aber diese Voraussetzung nicht gemacht werden darf, da es vielmehr die Aufgabe ist, dass auch Diejenigen, die sich nicht dem Studium des ganzen Systems der Philosophie widmen, zur philosophischen Erkenntniss des Rechts gelangen mögen: so muss hier die philosophische Begründung der Rechtswissenschaft geleistet werden. Und da ferner für den soeben erklärten Zweck nicht einmal vorausgesetzt werden darf, dass das Princip der Philosophie bereits in Einsicht anerkannt sei; da vielmehr nur angenommen werden darf, dass Jeder zu dieser Forschung die allgemeiner in der europäischen Menschheit verbreitete Bildung und reinen Trieb nach der ewi-

gen Wahrheit hinzubringe, so folgt: dass der erste Theil unserer Abhandlung der philosophischen Rechtswissenschaft darin bestehen muss, dass wir uns des Gedankens: Recht, bewusst machen, sowie dieser sich im gebildeten, vorwissenschaftlichen Bewusstsein vorfindet; dass wir alsdann untersuchen, welche höhere Erkenntniß der so aufgefundene Rechtsbegriff voraussetzt und fordert; dass wir demnächst von da an aufsteigen bis zu der Erkenntniß des unbedingten unendlichen Princips der Wesenheit und der Daseinheit, um sodann auch einzusehen, dass und wie das Recht als ewige Wahrheit in dem Princip und durch es wissenschaftlich erkannt werde. Dies nun ist der erste Theil der | philosophischen Begründung der Rechtswissenschaft, welcher also die philosophische Begründung des Rechts vom Standorte des gewöhnlichen gebildeten Bewusstseins aus bis zu Anerkennung des obersten Princips der gesammten Philosophie und der Rechtswissenschaft insbesondere enthält, und *daher die analytische Begründung der Rechtswissenschaft* genannt werden kann. Einen Versuch dieses ersten Theils der philosophischen Begründung des Naturrechts habe ich in einer früheren Schrift »Grundlage des Naturrechts« (1803) aufgestellt; umständlicher aber und im Allgemeinen, nicht blos zum Behuf des Naturrechts, ist dieser analytische Gang in dem »Abriss des Systems« (vom Jahre 1828) und in den im Jahre 1828 erschienenen »Vorlesungen über das System der Philosophie« erklärt.

Diese analytische Begründung der Rechtswissenschaft ist schon an und für sich von wesentlichem wissenschaftlichen Werthe; selbst dann, wenn die dadurch im Geiste bedingte synthetische Begründung nicht streng geleistet wird; – indem hierzu nicht Alle gelangen können, welche sich mit der Rechtswissenschaft befassen. Denn wer auch nur bis dahin seinen Geistblick erhebt, und seine Einsicht durchbildet, dass er das *Recht als ewige Wahrheit in dem Gedanken: Gott, anerkennt*, der wird schon dadurch als erkennender Geist (intellectuell) in den Stand gesetzt, alle untergeordneten Rechtsverhältnisse von dem wahren Standorte aus zu betrachten und zu würdigen. Schon dadurch wird er sich über allerlei Einseitigkeiten und voreilige unbefugte Rechts-

entscheidungen erheben und sich von selbigen frei und unabhängig erhalten; indem er dann die menschliche Gerechtigkeit der göttlichen unterordnet, und das menschliche Recht nach dem göttlichen würdigt. Aber die Aufgabe der wissenschaftlichen Begründung der Rechtsphilosophie nötigt uns, es nicht bei diesem analytischen, subjective[n] Theile der Begründung bewenden zu lassen; denn die Wissenschaft fordert, dass die Idee des Rechts und des Staates in beweisender (demonstrativer) Form in dem Princip und durch es erkannt werde, auf dass dann alle bestimmten Entscheidungen des Rechts in, mit und durch die Eine Idee des Rechts ebenso weiter gefunden werden, wie diese Idee selbst als eine ewige Wahrheit in dem Gedanken: Gott, gefunden wird. Zu dem Ende fordert die philosophische Rechtswissenschaft, dass alle diejenigen höhern philosophischen Wahrheiten, als philosophisch bewiesen, der Rechtsphilosophie zum Grunde gelegt werden, welche die Bestimmgründe des ganzen innern Mannichfaltigen des Rechts sind. Da nun diese Erkenntnisse in, mit und durch das Princip, und zugleich in, mit und durch einander, gefunden und wissenschaftlich entwickelt werden müssen, so nennt man sie *synthetisch*, im Gegensatz der analytischen Erkenntniss. Es kann also die genannte Forderung auch so bezeichnet werden: dass die *Rechtsphilosophie auch synthetisch begründet werde* in der demonstrativen Entfaltung der ewigen Wahrheit im Princip. Und da man eine solche Erkenntniss auch *metaphysisch* nennt, als eine Erkenntniss, welche über alle endliche Natur erhaben ist, so kann man auch sagen: die *Rechtswissenschaft müsse metaphysisch begründet werden*.

Dieses Beides also macht die erste Aufgabe unserer gemeinschaftlichen Untersuchung – der wissenschaftlichen Begründung der Rechtsphilosophie, aus. Dem Gesagten zufolge wird die analytisch-subjective Begründung der Idee und des Ideals des Rechts die erste Abtheilung dieser ganzen wissenschaftlichen Begründung der Rechtsphilosophie sein. Diese analytisch-subjective Begründung lassen Sie uns also zuvörderst aufsuchen.

ERSTER THEIL

Begründung der Rechtswissenschaft von dem
vorwissenschaftlichen Bewusstsein aus, in
Selbstwahrnehmung des Geistes. Oder: subjectiv-
analytische Begründung der Rechtswissenschaft

Erster Abschnitt

Grundriss der subjectiv-analytischen Entwicklung
des Urbegriffs und des Urbildes
(der Idee und des Ideals) des Rechts

Wir gehen bei dieser Untersuchung ohne alle Voraussetzung zu Werke; außer dass wir uns selbst und unser Bewusstsein als zugegeben annehmen; und die Aufgabe ist, zu untersuchen, ob ein Jeder in sich eine allgemeine Erkenntniss und Anerkenntniss des Rechts bereits im vorwissenschaftlichen Bewusstsein vorfindet, wonach ein Jeder behauptet, zu wissen, zu beurtheilen, ja beurtheilen zu dürfen und zu sollen, was in allen Dingen und in allen Fällen an sich recht und gerecht ist, und was daher als recht wenigstens gelten *sollte*, wenn es auch bis jetzt nach den bestehenden Meinungen und Einrichtungen noch nicht gälte. So nun findet es ein Jeder: dass er bei allen Begegnissen im Leben unwillkürlich darüber aburtheilt, ob Das, was geschieht, auch an sich recht ist, ob ihm selbst oder Andern überall recht oder unrecht geschehe, sei es von Einzelnen, sei es von der ganzen Gesellschaft. Jeder findet, dass er unwillkürlich die Gesetze und Einrichtungen des bestehenden Staates beurtheilt und für sich entscheidet, ob sie dem Rechte gemäss seien oder nicht, dass er mithin in seinen Urtheilen und Ansprüchen über den gegenwärtigen Zustand des Staates hinausgeht. Und wenn in diesem Falle behauptet wird, es solle der Einzelne sein Urtheil dem Urtheile und den Anordnungen der Gesellschaft unterwerfen, so ist diese Forderung für sein Denken und für sein Gewissen dennoch ohne Erfolg; denn Jeder, in welchem einmal das freie, unvorurtheilige Nachdenken über das Recht erwacht ist, beurtheilt dennoch das vom Staate Angeordnete und richtet sich nach diesem seinem | eigenen Ur-

theile in seinem Innern; obwohl er, wenn er die erkannte ewige Wahrheit vernünftig auf das wirkliche Leben anwendet, zugleich bestimmt erkennen und anerkennen wird, dass und wie weit er dem äussern Gesetze Gehorsam schuldig ist; und selbst dann, wenn und soweit wir unsren Willen und unser Handeln den Entscheidungen des äussern Rechts gemäss einrichten, können wir nicht umhin, dennoch zugleich die Freiheit des innersten Urtheils und des rein sittlichen Entschlusses zu behaupten. Wenn ferner gesagt werden sollte: dass die Menschen in ihren eigenen Urtheilen über das äussere positive Recht im Staate gar oft sich irren, dass sie sogar voreilig, eigennützig und selbstsüchtig darüber entscheiden, und wenngleich zugegeben werden muss, dass dies zur Zeit allermeist der Fall sein werde, indem die wenigsten Menschen so weit gebildet sind, um die Einrichtungen eines grossen gesellschaftlichen Ganzen des Rechtslebens in einem Staate gehörig würdigen zu können: so bleiben auch dann noch folgende Thatsachen stehen. Erstens, wir alle schreiben uns im Allgemeinen ein Vermögen zu, zu erkennen und zu beurtheilen was überhaupt recht sei. Zweitens, wir messen uns ebenso die geistige Befugniss bei, alles geschichtlich Gegebene zu beurtheilen, und zwar können wir uns dieser Befugniss nicht entzüglich, auch wenn wir es wollten. Drittens, wir behaupten unwillkürliche, auf jeden Fall und für alle Umstände: was da an sich recht sei, Das solle und Das müsse recht sein und bleiben, auch in der zeitlichen Einrichtung der Staaten, und Dies könne dadurch nicht verändert werden, dass einzelne Menschen dawider sich setzen, sogar dadurch nicht, dass eine ganze Gesellschaft, ein ganzer Staat, ein Unrecht für Recht erklärt und es statt des Rechts sich zum Gesetze macht. Und eben in der Anerkenntniss dieser dreifachen Thatsache wird uns noch viel klarer die Aufgabe: diejenige ewige Erkenntniss aufzusuchen, worauf diese dreifache Behauptung, welche ein Jeder, dessen Geist weit genug ausgebildet ist, bereits im vorwissenschaftlichen Bewusstsein unwillkürlich macht, einzig und allein gegründet sein kann. Darauf also müssen wir hier zunächst hinsehen: was Das eigentlich ist, welches wir innerlich unwillkürlich für Recht anerkennen, so dass wir

demselben sachliche (objective) Gültigkeit auch für das wirkliche Leben zuschreiben.

Um nun Dieses aufzufinden, scheinen sich uns zwei Wege darzubieten. Denn erstens kann uns vielleicht schon die Sprache dazu Anleitung geben, weil diese ein Ausdruck der einem Volke gemeinsamen Geistesbildung ist; sodann kann uns vielleicht auch die sorgfältige Betrachtung des in den wirklichen Staaten gegebenen geltenden (historisch-positiven) Rechts auf die rechte Bahn der Untersuchung führen.

Zuerst lassen Sie uns also die Wörter: *Recht*, *gerecht* und *Gerechtigkeit* nach den Gesetzen der Sprache betrachten. | Recht deutet Richtung an^A, es ist darunter das Richtige, das gehörig

^A Auch deutet das Wort *recht* auf Reihe hin, das ist auf die bestimmt gerichtete, gesetzmässig verbundene Aufeinanderfolge des Mannichfältigen. Aehnlich den URLingen re-or, reg-o, rect-um, p̄ew, rinnen; der Endling cht bedeutet igkeit (ähnlich right).

[H] Mehr oder minder unvollkommen, je nach der Bildungsstufe jedes Volks und seiner Sprache, findet in dieser der geahnte tiefere Sinn des Rechts seinen Ausdruck. Die kurze Bezeichnung dieses grundwesenlichen Begriffs in unserer Ursprache ist passend, da sie darauf hinzeigt, dass jedes Menschen Streben und Thun die Richtung haben solle, dass Alles dabei wohl bestehen und gedeihen könne. (Auf regen, recken, strecken, Kraft äussern weist das Wort recht ebenfalls hin, auch mit der Nebenbestimmung des Vorwaltenden, z.B. *rechte* Hand – auch bildlich.) Sie erkennt für recht, dass sicher Jedem das Seine (ungestört) gelassen – neminem laede – und gegeben werde – suum cuique tribue – d.h. was ihm *zukommt* oder *gebührt*, d.h. was es für ihn (nach seiner Beschaffenheit) austrägt (gebart). Der dritte Grundsatz: honeste vive, deutet auf die Unvollendetheit des rein menschlichen Rechts hin und dass die Tugend der Gerechtigkeit nur ein Einzelerweis der Einen Tugend ist. Auch wird dieses ausgedrückt durch »*gerecht* und *billig*«. Vgl. Leibnitz' Auslegung dieser dritten Regel in *praefatio ad Cod. jur. gent. dipl.* – Auf Handlungen bezogen ist recht Alles was man thun und lassen darf – ein Ausdruck, der überhaupt das rechtlich bestimmte Gebiet der Freiheit bezeichnet, demnach zugleich das *Bedürfniss* und die *Erlaubniss*, d.h. die Befugniss es durch seine Bedingnisse zu stillen: es soll nämlich das Recht Allen geben, und es wird als Recht gleichförmig für Alle gefordert, was zum Leben erfordert wird, d.h. äusseres Bedingniss ist; zunächst soll mittels des Rechts ein Jeder erhalten was des Lebens Nahrung und Nothdurft erfordert; aber auch die höhern Bedürfnisse sollen befriedigt werden.

Gerichtete, in der sachgemäßen Richtung Bestimmte, zu verstehen. In diesem allgemeinen Sinne sagen wir: es ist »recht, oder: richtig«, von Allem, was der Sache gemäss und was zugleich im gehörigen Verhältnisse bestimmt ist. Ebenso sagen wir z.B.: »er hat Recht«, anstatt zu sagen: »er erkennt es, wie es ist und sich wirklich verhält.« Nun ist zwar diese Bedeutung von recht als Das, was das Rechte, was richtig ist, zu allgemein; aber wir sehen doch daraus, dass man damit jedenfalls eine Beziehung ausdrückt, irgendein Verhältniss und zwar ein Verhältniss der Richtung. In dieser Beziehung ist das Wort: *Recht*, auch verwandt mit: *echt*; daher man auch oft zusammensetzt: *echt und gerecht*«, anstatt: gesetzmässig und wahr und wohlgerichtet. Echt aber kommt wiederum von *Ehe*, welches in dem ältern deutschen Sprachgebrauche Gesetz überhaupt und Rechtsgesetz insbesondere bedeutet. Wenn wir aber hier in engerer Bedeutung *das Recht* und die Rechtswissenschaft in Betracht ziehen, so nehmen wir das Wort Recht nicht in jener allgemeinen Bedeutung für gesetzmässige Richtung und Beziehung, sondern wir verstehen darunter ein bestimmtes Verhältniss des | Lebens vernünftiger Wesen. Dieses Verhältniss kommt zwar ursprünglich schon in dem innern, eigenen Leben eines jeden Vernunftwesens und eines jeden Menschen vor, als sein inneres Recht und seine innere Gerechtigkeit; man denkt aber bei den Wörtern *Recht* und *Gerechtigkeit* vorwaltend nur an das entsprechende Verhältniss in dem gesellschaftlichen Leben endlicher Vernunftwesen^A, wonach sich diese vernünftigen Wesen wechselseitig ein jedes nach einem jeden, und ein jedes nach allen im Vereine, richten, indem sie auf einem gemeinsamen Gebiete des Lebens sich vereint befinden; so zwar, dass ein Jeder auf den Andern Rücksicht nimmt, seine Thätigkeit so richtet, dass sie nach allen Seiten gleich geneigt ist, indem sie Jedem das Seine gewährt, sich weder nach dem Einen vorwaltend hinneigt, noch nach dem Andern, sondern gleichförmig nach

^A [B] Schon die Sprache weist daraufhin, dass der Begriff des Rechts ein bestimmtes Verhältniss bezeichnet: sittlich vollendet ist der Mensch in sich selbst, gerecht gegen Andere (wenigstens vorzugsweise).